

## **Empfehlungen an die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Mitwirkung von Fremdanbietern in den Kernzeiten der Kindertageseinrichtungen im Bereich Elementare Musikpädagogik im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)**

1. Der Einrichtungsträger und das pädagogische Team einer Kindertageseinrichtung stimmen im Grundsatz der Mitwirkung der Musikschule bzw. der Musikpädagogin/des Musikpädagogen in den Kernzeiten zu. Der Elternbeirat wird angehört.
2. Alle Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, werden umfassend über die Möglichkeit des Angebots und die Bedingungen einer Mitwirkung informiert und können dazu Stellung beziehen (z. B. in Form eines gemeinsam gestalteten Elternabends der pädagogischen Fachkräfte und der Musikschule bzw. der Musikpädagogin/des Musikpädagogen).
3. Jedem Kind, das an dem Angebot teilnehmen möchte, ist die Teilnahme zu ermöglichen, d.h., der Ausschluss eines Kindes darf nicht in der finanziellen Situation der Familie begründet sein. Alle Beteiligten suchen nach passenden Lösungen (Beispiele: Ermäßigungen durch die Musikschule bzw. die Musikpädagogin/den Musikpädagogen, Umlage der Gebühren auf die Elternbeiträge, Gründung eines Fördervereins).
4. Die Mitwirkung der Musikschule bzw. der Musikpädagogin/des Musikpädagogen ist in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung niedergelegt. Dazu gehören:
  - 4.1 Benennung der Ziele und einiger Inhalte der musikalischen Bildung und Erziehung
    - a) durch die pädagogische Fachkraft auf der Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BayBEP),
    - b) durch die Musikschule bzw. Musikpädagogin/Musikpädagogen auf der Grundlage des Bildungsplans Musik für die Elementarstufe/Grundstufe des Verbandes Deutscher Musikschulen
  - 4.2 Konkrete Darstellung der Zusammenarbeit von Musikschule bzw. Musikpädagogin/Musikpädagoge und Kindertageseinrichtung
  - 4.3. Benennung der Aufgaben der pädagogischen Fachkraft bzw. der Ergänzungskraft
    - während der Begleitung der Kurse
    - bei der pädagogischen Arbeit mit den Kindern, die nicht die Kurse besuchen.
5. Haben sich die Kooperationspartner (Kindertageseinrichtung und Musikschule bzw. die Musikpädagogin/der Musikpädagoge) über die Punkte 1 bis 4 einvernehmlich geeinigt, schließen der Einrichtungsträger und die Musikschule bzw. die Musikpädagogin/der Musikpädagoge einen Vertrag ab, der jeweils spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung in die Kindertageseinrichtung und bei der Musikschule bzw. Musikpädagogin/Musikpädagogen zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) gekündigt werden kann. Die Aufkündigung des Vertrages aus zwingenden Gründen (z. B. Änderung des Raumprogramms) muss gewährleistet sein.

### **Hinweis: Ausführungen II3 AMS 05 – 2014 vom 26.05.2014 (Az. II3/6512.01-1/97):**

Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V. (VBSM) hat mitgeteilt, dass Musikschulen ihre Gebühren-/Entgeltordnung so gestalten, dass kein Kind aus rein finanziellen Gründen fernbleiben muss und insbesondere Familien mit mehreren Kindern nicht unverhältnismäßig belastet werden. „Musikschule“ ist in Bayern ein durch die Sing- und Musikschulverordnung geschützter Name. Diese Verordnung sorgt für gleiche verpflichtende inhaltliche und formale Anforderungen an alle öffentlichen Musikschulen z.B. im Hinblick auf die Qualität des Lehrpersonals oder eine verpflichtende Sozialermäßigung etwa für Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die Ermäßigung wird vom Träger der Musikschule beschlossen. Zusammen mit Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket kann somit eine Ermäßigung von bis zu 100 % erreicht werden. Die Musikschulen unterliegen darüber hinaus der staatlichen Schulaufsicht der Regierungen.

Der VBSM weist ausdrücklich darauf hin, dass im Angebot der Musikschulen der Zugang zur Musik über das eigene Erleben und Tun sowie die grundlegende Bildung in den Bereichen „Musik-Sprache-Bewegung“ jedem Kind offen stehen, unabhängig vom kulturellen, familiären oder finanziellen Hintergrund. Kooperationen von Musikschulen und Kindertageseinrichtungen können somit vor dem Hintergrund der Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele in der Kindertageseinrichtung nach der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG und der Ausrichtung der pädagogischen Arbeit am Bildungs- und Erziehungsplan allen Kindern in der gewohnten Umgebung neue Zugänge zum Musizieren eröffnen.